





# Anträge zur IV. Generalversammlung.

## Zum Statut.

§ 1.

**Nachen, Lindlar und Freilingsdorf:** Der Name des Verbandes ist umzuändern in „Zentralverband christlicher Bauhandwerker, Bauhilfsarbeiter und Steinarbeiter Deutschlands“.

§ 2.

**Nemisch:** Absatz 3, welcher lautet: „3. das 17. Lebensjahr erreicht hat“, zu streichen.

**Nachen, Hamm und Essen** beantragen: mehr Agitation unter den jugendlichen Arbeitern und Lehrlingen zu treiben.

§ 4.

**St. Johann.** Folgende Fassung: „Der Verband besteht aus Verwaltungsstellen, Zahlstellen und Einzelmitgliedern.“

§ 4b.

**Duisburg, Dortmund, St. Johann, Nachen und Du:** Die einzelnen Zahlstellen aller Berufe sind verpflichtet, der in dem Orte, oder eines mit Zustimmung des Hauptvorstandes abgegrenzter weiteren Gebietes, geeigneten Verwaltungsstelle beizutreten.

§ 5.

**Berlin (M.):** Zusatz: „Im letzterem Falle haben die Mitglieder pro Monat 40 Pfg. als Porto für die Uebertragung des Verbandesorgans einzuladen.“

§ 5a.

**Duisburg:** Verwaltungsstellen-Vorstandsmitglieder müssen dementsprechend 1/2 Jahr dem Verbande angehören, bevor sie wählen dürfen.

§ 5a.

**Zentralvorstand:** Ergänzung: „Bei der Vorbereitung sind möglichst die Berufe der der Verwaltungsstellen angehörenden Zahlstellen zu berücksichtigen.“

§ 5b.

**Zentralvorstand:** Im bei zweitem Falle einzuschalten „ehrenamtlich“, und folgenden neuen Satz hinzuzufügen: „Verwaltungsstellen dürfen Vorstandsmitgliedern mit Zustimmung des Zentralvorstandes Entschädigungen gewähren.“

**Solingen:** Die Verwaltungsstellen-Kassierer sind verpflichtet, das Buch monatlich einzuladen.

§ 5b, 5a, 5b, 5c.

**Zentralvorstand:** Statt „Verwaltungsstellen“ in Absatz 1a.

§ 5b, 1.

**Zentralvorstand:** Der Vorstand eines Bezirks besteht aus mindestens drei Personen, und zwar einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Wahlverfahren sind dem Zentralvorstand bei der Wahlprüfung zu melden.

§ 5b, 1.

**Zentralvorstand:** Die Bezirkswahl ist verpflichtet, dem Zentralvorstande engere Führung zu halten, im Besonderen hinsichtlich der Wahl der Verwaltungsstellen, über die Agitation im Bezirk, sowie über den Zustand der verschiedenen Zahlungen genau zu unterrichten.

§ 5b, 1.

**Zentralvorstand:** Die Bezirkswahl ist verpflichtet, dem Zentralvorstande engere Führung zu halten, im Besonderen hinsichtlich der Wahl der Verwaltungsstellen, über die Agitation im Bezirk, sowie über den Zustand der verschiedenen Zahlungen genau zu unterrichten.

§ 5b, 1.

**Zentralvorstand:** Die Bezirkswahl ist verpflichtet, dem Zentralvorstande engere Führung zu halten, im Besonderen hinsichtlich der Wahl der Verwaltungsstellen, über die Agitation im Bezirk, sowie über den Zustand der verschiedenen Zahlungen genau zu unterrichten.

§ 5b, 1.

**Zentralvorstand:** Die Bezirkswahl ist verpflichtet, dem Zentralvorstande engere Führung zu halten, im Besonderen hinsichtlich der Wahl der Verwaltungsstellen, über die Agitation im Bezirk, sowie über den Zustand der verschiedenen Zahlungen genau zu unterrichten.

§ 5b, 1.

**Zentralvorstand:** Die Bezirkswahl ist verpflichtet, dem Zentralvorstande engere Führung zu halten, im Besonderen hinsichtlich der Wahl der Verwaltungsstellen, über die Agitation im Bezirk, sowie über den Zustand der verschiedenen Zahlungen genau zu unterrichten.

§ 5b, 1.

**Berlin (B.):** Bei Uebernahme der Stellung eines zweiten Vorstands ist ein Kollege aus dem Bannbereich zu ernennen.

§ 5b, 1.

**Berlin IV:** Der Hauptvorstand ist verpflichtet, bei im ausgebrochenen Streit resp. Meinungsverschiedenheiten in dem Verwaltungsstellen sofort einzugreifen.

§ 10.

**Berlin (M.):** Die Kontrollkommission ist gleichzeitig Reklamationskommission einzusetzen. Ferner: „Wählbar zu der Kommission sind nur Mitglieder, welche ein Amt der Lokal- oder Bezirksverwaltung nicht bekleiden.“ neuer Absatz: „Die Kontroll- und Reklamationskommission besteht aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; derselbe hat dem Hauptvorstande Bericht zu erstatten.“

§ 11.

**Dortmund:** Abänderung in der Weise, daß Verwaltungsstellen mit 400-500 Mitgliedern einen Delegierten ernennen, und für jedes weitere 700 einen weiteren Delegierten.

§ 11c.

**Berlin (M.):** Folgende Fassung: „Die Delegierten ernennen für jedes 3. Wählklasse (Preis für eine Retourkarte) der Anzahl an Arbeitslosen, sowie Tagelöhner, werden von dem jeweiligen Verbande festgelegt. Die Delegierten sind verpflichtet, den Hauptvorstand zu unterrichten.“

§ 15.

**Nachen:** Für Verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbeiträge werden 20 Pfg. erhoben.

§ 17a.

**Berlin (M.):** Im letzten Absatz des § 17a.

§ 17a.

**Berlin (M.):** Im letzten Absatz des § 17a.

je vier Wochen eingereicht werden. Für die Zeit der Erledigung einer eingegangenen Beschwerde hat der Beschluß aufschiebende Wirkung.

§ 16.

**Dortmund und Bochum:** Für ausgetretene und wegen Rückstand der Beiträge ausgeschlossene Mitglieder beträgt das Eintrittsgeld bei Wiederaufnahme 1,50 M.

**Posen:** Ein Eintrittsgeld von 2 M.

**Frankfurt a. M., M.-Glabbach und Berlin (M.):** Für die erste Wiederaufnahme ein Eintrittsgeld von 1,50 M., für die zweite 3 M. Von diesem erhöhten Eintrittsgelde soll nach dem Berliner Antrage 0,50 M. resp. 1 M. in die Lokalkasse fließen.

**Berlin (M.):** Wer wegen Rückstand der Beiträge ausgeschlossen wurde, hat bei der ersten Wiederaufnahme neun, im Wiederholungsfall achtzehn Wochenbeiträge nachzuschahlen.

Ausgeschlossene Mitglieder dürfen nur dann wieder aufgenommen werden, wenn dieselben nachweislich innerhalb eines Jahres nicht gegen die Bestrebungen des Verbandes verstoßen haben.

Im besonderen Fällen kann die Strafzeit auf sechs Monate herabgesetzt werden.

**Abatz 2, in § 16, ist zu streichen.**

§ 17.

**Zentralvorstand:** Von dem Mitgliedern eines Berufes, die innerhalb eines Wohngebietes arbeiten, ist nur ein einheitlicher Beitrag zu zahlen.

**St. Johann:** Wegfall der ersten und zweiten Beitragsklasse.

**Posen:** Wegfall der ersten Beitragsklasse.

**Wellinghausen:** Regelung der Wanderbeiträge durch Statut.

**Duisburg:** Wegfall der ersten und zweiten Beitragsklasse.

**Nachen:** Streiks und Aussperrungen sind nicht als Arbeitslosigkeit zu betrachten, mithin ist der volle Wochenbeitrag zu zahlen.

§ 17a.

**Bochum:** Es sind zwei Klassen Arbeitslosen-Beiträge einzuführen und zwar 20 Pfg. pro Woche für Mitglieder mit einem Wochenbeitrage bis 45 Pfg., und 30 Pfg. mit einem Wochenbeitrage von 50 Pfg. und höher.

§ 17b.

**Berlin (M.):** Zusatz: „Mitglieder, welche Arbeiten in eigener Regie ausführen, sind verpflichtet, die in § 17 festgesetzten Beiträge zu zahlen.“

**Nachen:** Mitglieder, welche Arbeiten in eigener Regie — auch im Auslande — ausführen, haben den in § 17 festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§ 18a.

**Solingen:** Im bei letzten Stelle ist statt acht Tage, drei Tage zu setzen.

§ 19.

**Zentralvorstand:** Die Entlassung der Zuschlagbeiträge (§ 18) soll in der Regel am Sonntag oder am Montagabend durch den Banbeauftragten oder einen anderen Beauftragten der Streikleitung auf der Baustelle erfolgen. Ist die Bauleistung nicht möglich, muß dieser Beitrag aus den Wohnungen abgeholt werden.

§ 20.

**Zentralvorstand:** Extrabeiträge, welche für die Kontrollstelle erhoben werden, fließen dieser unentgeltlich zu.

§ 21.

**Zentralvorstand:** Unter „A“, soll „Lehrlingen“, „Dienstleistungen“.

**Berlin (Zusatz):** Für die unter a angeführten Mitglieder ruhen während dieser Zeit alle Rechte.

**M.-Glabbach:** Auch während der Zeit, in welcher Unterzahlungen bezogen werden, sind die Beiträge voll zu bezahlen.

**Solingen:** Stärkere Heranziehung zur Beitragsleistung der im Herbst ohne Abmeldung und Beitragszahlung abgereisten Mitglieder.

§ 22a.

**Berlin (M.):** Zusatz: „Bei Zubehörsammlungen gegen den § 22 hat die betreffende Verwaltungsstelle die daraus entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.“

§ 22.

**Zentralvorstand:** Einfügung eines neuen Paragraphen 1, wonach die auf Grund höherer Beiträge zu leistenden höheren Unterzahlungen erst nach Ablauf eines Jahres nach Leistung des höheren Beitrages in Wirksamkeit treten.

§ 24.

**Nachen:** Die Streikunterstützung ist vom ersten Tage an zu zahlen, sofern der Streik länger als eine Woche dauert.

**Posen:** Die Streikunterstützung vom ersten Tage an zu gewähren.

§ 24a.

**Berlin (M.):** Hinter dem Wort „Unterstützung“ hinzuzufügen: „(bei Streiks und Aussperrungen)“.

**Stahl:** Den Mitgliedern, welche bei einem Streik oder einer Aussperrung in die Heimat reisen, ist eine teilweise Unterstützung zu gewähren.

**Waren:** Den bei einem Streik oder Aussperrung in die Heimat reisenden Kollegen sind zwei Drittel der Streikunterstützung zu gewähren.

**Bochum:** Bei größeren Bezirksaussperrungen ist den verzeimateten wählbaren Kollegen, welchen vom Verband keine anderweitige Beschäftigung nachgewiesen werden kann und haben in ihre Heimat zu reisen, gewährt zu werden, bis Hälfte der hiesigen Streikunterstützung zu zahlen. Ferner ist bei Aussperrungen in der Heimat, die durch den Verband nicht bewirkt werden können, eine Streikunterstützung zu gewähren.

§ 24b.

**Dorhausen:** Die Streikunterstützung ist nach Tagen zu berechnen.

**Hagen, Düsseldorf, Essen u. Dortmund (alle Staff.):** Der Zuschuß für Kinder unter 14 Jahren ist von 1 M. auf 1,50 M. pro Woche zu erhöhen.

§ 24c.

**Posen:** Streichung der Worte: „bis zu 6 M. gezahlt werden“. Statt dessen zu sagen: „gewährt werden“.

§ 25.

**Hagen, Düsseldorf, Essen u. Dortmund (alle Staff.):** Die Krankenunterstützung kann pro Arbeitstag die Höhe eines Wochenbeitrages betragen und vom vierten Krankentage an für das ganze Jahr gezahlt werden und zwar für die Dauer von 26 Wochen. Sie erhöht sich nach vierjähriger Mitgliedschaft um 10 Pfg. pro Tag, steigt dann in den ersten vier Beitragsklassen jedes Jahr um 5 Pfg. pro Tag, bis sie pro Tag die doppelte Höhe eines Wochenbeitrages erreicht hat.

**Berlin (M.):** Bei Berechnung der Krankenunterstützung sind die Lokalauslässe mit zum Unterstühtungsbezug zu verrechnen.

**Bochum:** Krankenunterstützung kann vom dritten Krankentage an gewährt werden.

**Wilton:** Krankenunterstützung kann vom ersten Tage an gewährt werden.

**Kosten:** Krankenunterstützung vom ersten Krankentage an und zwar nach 40 wöchentlichen Mitgliedschaft zu gewähren.

**Bochum (B.):** Krankenunterstützung nach 40 wöchentlichen Mitgliedschaft für das ganze Jahr zu gewähren. Die dadurch entstehende Belastung der Hauptkasse durch Erhebung eines jährlichen Extrabeitrages von 2 M. auszugleichen.

§ 25a.

**Zentralvorstand:** Zusatz: Mitglieder, welche länger als ein Jahr krank sind, haben für die fernere Dauer der Krankheit kein Anrecht auf Krankenunterstützung. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung haben die Mitglieder selbst zu tragen.

**Sendenhorst:** Zahlung der Krankenunterstützung auch in den Wintermonaten.

**Duisburg:** Zahlung des Krankengeldes vom ersten Krankentage an auf die Dauer von 26 Wochen.

§ 24 und § 25.

**Berlin (M.):** Statt: „kann der Verband gewähren“, zu sagen: „gewährt der Verband“.

§ 26.

**Lindlar und Freilingsdorf:** Das Sterbegeld ist in allen Klassen um 15 M. zu erhöhen, sowie Zahlung desselben beim Tode der Mutter (Witwe) eines unverheirateten Mitgliedes.

§ 26a.

**Berlin (M.):** Zusatz: „Mit dem Tode des Mitgliedes erlischt das Recht auf Bezug von Sterbegeld beim Tode der Hinterbliebenen Witwe.“

§ 27a.

**Berlin (M.):** Zusatz: Verwaltungsstellen, welche vier Wochen nach Quartalschluss nicht mit der Hauptkasse abgerechnet haben, darf das Organ nicht mehr zugestellt werden.

## Zum Streikreglement.

**Zentralvorstand:** Bestimmte Fälle für Entschädigung an die Streikleitung sind von der Generalversammlung festzusetzen.

## Das Verbandsorgan.

**Düsseldorf (M.):** Statt der Versammlungsberichte sind mehr sozialpolitische und wirtschaftliche Artikel aufzunehmen.

**Nachen:** Das Verbandsorgan ist auch in holländischer Sprache herauszugeben.

**Dortmund, Düsseldorf (Stutt.), Essen (Stutt.), Dortmund (Stutt.), Danzig und Hagen (Stutt.):** Das Verbandsorgan ist zu vergrößern.

**Dortmund (B.):** Die „Baugewerkschaft“ soll sechsseitig erscheinen.

**Berlin (M.):** Ueber die Ausgestaltung resp. Schreibweise im Verbandsorgan entscheidet der Vorstand. Die Redaktion der „Baugewerkschaft“ muß auf dem Verbandstage vertreten sein.

**M.-Glabbach:** Das Verbandsorgan ist zu vergrößern und in holländischer Sprache herauszugeben.

**Bochum:** Die Baugewerkschaft soll achtsseitig und in holländischer Sprache erscheinen.

Der Preis für das Abonnement der Baugewerkschaft ist zu erhöhen.

**Solingen:** Zahlstellen-Inserate sind mit vollen Insetionsbeiträgen zu verrechnen. Vergütungs-Inserate dürfen nicht aufgenommen werden.

**Nemisch:** Die „Baugewerkschaft“ soll achtsseitig erscheinen.

**Dorhausen:** Das Verbandsorgan soll achtsseitig und in holländischer Sprache erscheinen.

**Duisburg:** Das Verbandsorgan ist auch in holländischer Sprache herauszugeben.

**Solingen:** Fremdsprachige Gewerkschaftsblätter sind wünschentlich herauszugeben.

## Anstellung von Beamten.

**Murg:** Anstellung des Kollegen Geurich für Baden.

**Sachsenweil:** Anstellung des Kollegen Geurich für Elsaß.

**Bremen:** Anstellung eines Kollegen für den Norden mit dem Sitz in Bremen.

**Dortmund (M.):** Für das Ruhrgebiet Anstellung eines zweiten Bauarbeiters.

**Rausheim:** Für Süddeutschland Anstellung eines Sachbearbeiters.

**Berlin (M.):** Für das Ruhrgebiet ist ein Kollege mit dem Sitz in Barmen anzustellen.

**Hagen, Essen u. Dortmund (alle Staff.):** Anstellung





Die Bauergewerkschaft... (Left column text, partially illegible)

Verammlung beschlossen, die Serie „Krupp und sein Werk“... (Top of middle column text)

Rheinberg. Am Freitag, den 1. März, fand im Lokal... (Main body of middle column text)

Abrechnung vom Streik der Maurer in Siegburg.

Table with columns for Einnahmen (Aus Mitteln der Organisation, von der Verwaltungsstelle Köln) and Ausgaben (An Streikunterstützungen, für Fortschaffung Zugereister, etc.).

Die Richtigkeit beglaubigt Die Streikleitung: Franz Daz.

Abrechnung vom Streik der Maurer in Schimm.

Table with columns for Einnahmen (Von den heimlichen Einnahmen für die Zentralkasse) and Ausgaben (An Streikunterstützungen, Reiseunterstützung an abgereifte Streikende, etc.).

Die Richtigkeit beglaubigt Die Streikleitung: August Schach, Franz Adams.

Abrechnung vom Streik der Steinmetzen in Kahren.

Table with columns for Einnahmen (Aus der Zentralkasse, von den heimlichen Einnahmen für die Zentralkasse) and Ausgaben (An Streikunterstützungen, Reiseunterstützung an abgereifte Streikende, etc.).

Die Richtigkeit beglaubigen: Die Revisoren: Nikola Schiffer, Leon Steffens. Die Streikleitung: Math. Habensch, F. Bafget, Joh. Habensch.

Abrechnung vom Streik der Maurer in Detmold.

Table with columns for Einnahmen (Aus der Zentralkasse, von den heimlichen Einnahmen für die Zentralkasse) and Ausgaben (An Streikunterstützungen, Reiseunterstützung an abgereifte Streikende, etc.).

Die Richtigkeit beglaubigen: Die Revisoren: Dr. Reiffers, H. Erdmann. Die Streikleitung: G. Götter, E. Kauer, F. Gumbel, H. Götter.

Erklärung.

Du bist ein Schuft, ein ehrloser Mensch. Diese Liebenswürdigkeiten wurden mir von dem Genossen Schrotz, der, nebenbei bemerkt, die rote Hochschule in Berlin besucht hat, in einer Versammlung in Neunkirchen entgegengebracht.

Peter Brendel, St. Johann-Straße 10.

Literarisches.

„Wissen ist Macht!“

- Wir empfehlen für die Bibliotheken, wie zum Massenabzug: Handbuch der christlichen Gewerkschaften Deutschlands... Preis 0,70 M.

Neu erschienen sind: „Die Volkswirtschaft“... Preis 20 Pf.

Verwaltungsstelle Bremen. Dienstag, den 19. März, abends 8 Uhr, Generalversammlung im „Eichhof“, Klosterstraße 2/5. Tagesordnung: Jahresbericht, Vorstandswahl, Verschiedenes.

Achtung! Essen (Sekt. Bager). Achtung! Sonntag, den 24. März, vormittags 11 Uhr, außerordentliche Mitglieder-Versammlung (Restaurant Anteaup).

Verwaltungsstelle Frankfurt a. M. (24) Dienstag, den 20. März, abends um 7 1/2 Uhr abends im „Comptabil“ (Neher Saal) unter Vorsitz des General-Vorstandes mit folgender Tagesordnung...



... als unparteilicher Richter und ...

Vertrages überhaupt nicht und steht so wie so außer dem ...
Punkt 11: Arbeitszeit in Tagen i. W.
Punkt 12: Entscheidung über die bei der Schlichtungs-Kommission ...
Punkt 13: Vertragsbruch des Holzer mit einer Kolonne organisierter Arbeiter in Umma.

Die Sitzung wurde um 7 1/2 Uhr abends geschlossen.

beg.: Niechelt, Karl. beg.: Geyer, Bezirksführer, Maurer.

Duppeln, den 17. Februar. Nachdem schon in der Umgegend von Duppeln in diesem Winter einige Versammlungen abgehalten wurden, gelang es, hauptsächlich den Bemühungen des Kollegen ...

Gerichtliches.

Wegen Beleidigung des Kollegen Pfeiffer-Oberhausen wurde der Beamte des sozialdemokratischen Bauhandwerkerverbandes ...
Der Angeklagte ist Sozialdemokrat des freien Hilfsverbandes.
Der Angeklagte hat in einer öffentlichen Versammlung in ...

Baunfälle.

Bochum. Am Montag den 4. März führte der Maurerpolier ...

Gericht muß hier werden, daß der Kollege, der einen ...

Briefkasten.

Wairode. Selbstverständlich müssen die Viehdiebstahl ...

Versammlungskalender.

Es werden von jetzt an nur jene Versammlungen angezeigt, die für 1907 neu angemeldet sind.

- Sonntag, den 17. März.
Duer i. W. 5. Brudmann.
Berlin (Bauhilfsarb.) 4 U., Kaserstraße 6/7.
Coesfeld. 11 1/2 U. i. Berghaus.
Düsseldorf. 4 U. i. Kaserstraße 6/7.
Erfurt. 2 U. i. Thol.
Erlangen. 4 U. i. Thol.
Gießen. 11 U. i. Thol.
Halle. 11 U. i. Thol.
Hamburg. 11 U. i. Thol.
Hannover. 11 U. i. Thol.
Köln. 11 U. i. Thol.
Leipzig. 11 U. i. Thol.
München. 11 U. i. Thol.
Nürnberg. 11 U. i. Thol.
Potsdam. 11 U. i. Thol.
Regensburg. 11 U. i. Thol.
Stuttgart. 11 U. i. Thol.
Wien. 11 U. i. Thol.
Zürich. 11 U. i. Thol.

Sterbetafel.

Es sind unter ...

Anzeigen-Teil.

Achtung! Hülshelm (Bauarbeiter).
Am Sonntag den 24. März nachmittags 3 Uhr findet in der ...